

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 2007

zur Änderung der Entscheidung 2007/554/EG mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5533)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/746/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG ⁽³⁾, insbesondere Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 62 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den jüngsten Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien wurde die Entscheidung 2007/554/EG vom 9. August 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/552/EG ⁽⁴⁾ erlassen, um die von diesem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2003/85/EG des Rates getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu verschärfen.
- (2) Die Entscheidung 2007/554/EG legt Vorschriften fest für die Versendung derjenigen als unbedenklich eingestuften

Erzeugnisse aus den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Hochrisikogebieten und den in Anhang II der genannten Entscheidung aufgeführten Gebieten mit geringem Risiko („Sperrgebiete“) in Großbritannien, die entweder aus Rohmaterial, das von außerhalb der Sperrgebiete stammte, hergestellt wurden, bevor die Beschränkungen im Vereinigten Königreich eingeführt wurden, oder die einer Behandlung unterzogen wurden, die sich zur Abtötung eines möglichen MKS-Virus als wirksam erwiesen hat.

- (3) Mit der Entscheidung 2007/554/EG, geändert durch die Entscheidung 2007/664/EG, legte die Kommission Bestimmungen über die Versendung bestimmter Kategorien von Fleisch aus bestimmten, in Anhang III der geänderten Entscheidung 2007/554/EG aufgeführten Gebieten fest, in denen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt wurde und die bestimmte spezifische Bedingungen erfüllen.
- (4) Aufgrund der Entwicklung der Tiergesundheitslage im Vereinigten Königreich wurde die Entscheidung 2007/554/EG durch die Entscheidung 2007/709/EG geändert, und Anhang III der Entscheidung 2007/554/EG wurde ersetzt, um das Gebiet zu erweitern, aus dem die Ausfuhr von frischem Fleisch erlaubt ist, und die Geltungsdauer der Entscheidung wurde bis zum 15. Dezember 2007 verlängert.
- (5) Das Vereinigte Königreich hat nun ein Risikogebiet für die Maul- und Klauenseuche im Umkreis von etwa 150 km um den ersten Ausbruch abgegrenzt, das verstärkter Überwachung unterliegt, mit der verifiziert werden soll, dass in diesem Mitgliedstaat keine Infektion mit dem MKS-Virus vorliegt. Es schließt keine Gebiete ein, die derzeit in Anhang III der Entscheidung 2007/554/EG aufgeführt sind. Das genannte Gebiet im Umkreis von 150 km sollte nach der Regionalisierung durch Definition der in Anhang II genannten Gebiete — jedoch nicht als „Großbritannien“ — als Hochrisikogebiet in Anhang I der genannten Entscheidung aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33, berichtigte Fassung) ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 22.11.2003, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽⁴⁾ ABl. L 210 vom 10.8.2007, S. 36. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/709/EG (ABl. L 287 vom 1.11.2007, S. 29).

- (6) Die Änderungen der Listen der Sperrgebiete in den Anhängen I und II der Entscheidung 2007/554/EG sind erforderlich, um die Versendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wie Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Molkereierzeugnisse und andere tierische Erzeugnisse aus den in Anhang II genannten Gebieten zu erlauben und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau mit Blick auf das Verbot der Versendung lebender Tiere und deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus ganz Großbritannien, einschließlich der in Anhang I und II aufgeführten Gebiete, aufrechtzuerhalten.
- (7) Im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit sollten außerdem geringfügige Auslassungen in Bezug auf Embryonen in Artikel 6 korrigiert und der Wortlaut von Artikel 7 in Bezug auf Arzneimittel präzisiert werden.
- (8) Nach Abschluss der in der Überwachungszone durchgeführten klinischen und serologischen Überwachung mit zufriedenstellenden Ergebnissen, die bestätigt haben, dass keine Infektion mit dem MKS-Virus vorliegt, hat das Vereinigte Königreich die in der Überwachungszone rund um die bestätigten Ausbrüche eingeführten Maßnahmen am 5. November 2007 gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2003/85/EG aufgehoben.
- (9) Gemäß Artikel 60 der Richtlinie 2003/85/EG kann ein Mitgliedstaat nur dann seinen vorherigen Status als MKS-frei und infektionsfrei wiedererlangen, wenn bestimmte in der genannten Richtlinie festgelegte Maßnahmen abgeschlossen sind, wenn seit dem letzten verzeichneten Ausbruch dieser Seuche mindestens drei Monate vergangen sind und wenn gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie bestätigt worden ist, dass keine Infektion vorliegt.
- (10) Gleichzeitig erlaubt Artikel 62 der Richtlinie, die nötigen Maßnahmen zur Wiedererlangung des Seuchenfreiheitsstatus zu ändern, indem lediglich Beschränkungen der Verbringung lebender Tiere beibehalten werden. Daher sollten die genannten Bestimmungen der Entscheidung 2007/554/EG über die Verbringung lebender Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen in Kraft bleiben, bis die einschlägigen Bedingungen des Artikels 60 der Richtlinie 2003/85/EG erfüllt sind.
- (11) Die Geltungsdauer der Entscheidung 2007/554/EG sollte deshalb bis zum 31. Dezember 2007, d. h. drei Monate nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion nach dem letzten am 30. September 2007 verzeichneten Ausbruch, verlängert werden. Gleichzeitig sollten Vorschriften gelten, welche die Anwendung bestimmter Beschränkungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs bis zum 15. Dezember 2007 wie früher vorgesehen begrenzen.
- (12) Die Entscheidung 2007/554/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2007/554/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 werden die folgenden Absätze 8, 9 und 10 hinzugefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs den Transport lebender Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und anderer Paarhufer von Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang II zu Haltungsbetrieben oder Schlachthöfen in Gebieten gemäß Anhang I genehmigen.

(9) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs den direkten oder durch nicht mehr als eine Sammelstelle führenden Transport lebender Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und anderer Paarhufer von Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I unter amtlicher Kontrolle zu benannten Schlachthöfen in Gebieten gemäß Anhang II genehmigen.

(10) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs den direkten Transport lebender Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und anderer Paarhufer von Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I unter amtlicher Kontrolle zu benannten Schlachthöfen in Gebieten gemäß Anhang II genehmigen, wenn diese nicht mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung kommen, sofern

- a) die Tiere bei der Untersuchung unmittelbar vor der Verladung keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche aufweisen und

- i) entweder ohne Befund einem Test auf MKS-Antikörper anhand einer binnen 10 Tagen vor dem Verbringungszeitpunkt entnommenen Blutprobe unterzogen wurden

ii) oder aus einem Haltungsbetrieb stammen, der ohne Befund einer serologischen Erhebung gemäß einem Probenahmeprotokoll unterzogen wurde, mit dessen Hilfe eine Prävalenz der Maul- und Klauenseuche von 5 % mit einer Zuverlässigkeit von mindestens 95 % nachgewiesen werden kann,

iii) oder aus einem Haltungsbetrieb in einem Gebiet gemäß Anhang III stammen und folgende Bedingungen erfüllen:

— die Tiere wurden mindestens 90 Tage vor der Schlachtung oder, bei weniger als 90 Tage alten Tieren, seit der Geburt in Betrieben gehalten, die in den in den Spalten 1, 2 und 3 des Anhangs III aufgeführten Gebieten liegen, in denen während mindestens diesem Zeitraum kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

— während der letzten 21 Tage vor dem Transport standen die Tiere unter der Überwachung der zuständigen Veterinärbehörden in einem einzigen Betrieb, in dessen Umkreis von mindestens 10 km während mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

— während der letzten 21 Tage vor der Verladung ist in dem Betrieb gemäß dem zweiten Gedankenstrich kein Tier einer MKS-empfindlichen Art eingestellt worden, ausgenommen Schweine, die von einem Zulieferbetrieb stammen, der die Bedingungen des zweiten Gedankenstrichs erfüllt — in diesem Fall kann die Sperrzeit von 21 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden;

iv) es sich um Schweine handelt, die im Rahmen einer pyramidalen Zuchtstruktur aus zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde zugelassenen Haltungsbetrieben verbracht werden, in deren Umkreis von mindestens 10 km in den letzten 30 Tagen vor der Verladung kein MKS-Ausbruch aufgetreten ist.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Fleisch

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet der Begriff ‚Fleisch‘: ‚frisches Fleisch‘, ‚Hackfleisch/Faschiertes‘, ‚Separatorenfleisch‘ und ‚Fleischzubereitungen‘ im Sinne von Anhang 1 Nummern 1.10, 1.13, 1.14 und 1.15 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

(2) Das Vereinigte Königreich versendet kein Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie anderen Paarhufern, das von Tieren aus den in Anhang I aufgelisteten Gebieten stammt oder gewonnen wurde.

(3) Fleisch, das gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung nicht für die Versendung aus dem Vereinigten Königreich zugelassen ist, muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates oder gemäß der Entscheidung 2001/304/EG gekennzeichnet werden.

(4) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für Fleisch, das ein Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 trägt, sofern

a) das Fleisch deutlich gekennzeichnet ist und seit dem Erzeugungsdatum von Fleisch, das gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I zugelassen ist, getrennt befördert und gelagert wurde,

b) das Fleisch eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

i) es wurde vor dem 15. Juli 2007 gewonnen oder

ii) es stammt von Tieren, die mindestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt der Schlachtung bzw. bei weniger als 90 Tage alten Tieren seit der Geburt außerhalb der in den Anhängen I und II aufgeführten Gebiete aufgezogen und geschlachtet bzw. im Fall von Fleisch von frei lebendem Wild MKS-empfindlicher Arten („frei lebendes Wild“) außerhalb der genannten Gebiete getötet worden sind, oder

iii) es entspricht den Bedingungen der Buchstaben c, d und e sowie Absatz 6;

c) das Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren oder von Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten („Zuchtwild“) im Sinne der entsprechenden Fleischkategorie in einer der Spalten 4 bis 7 des Anhangs III stammt und die folgenden Bedingungen erfüllt:

i) die Tiere wurden mindestens 90 Tage vor der Schlachtung oder, bei weniger als 90 Tage alten Tieren, seit der Geburt in Betrieben gehalten, die in den Gebieten gemäß den Spalten 1, 2 und 3 des Anhangs III liegen, in denen während dieses Zeitraums kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

- ii) während der letzten 21 Tage vor dem Transport zum Schlachthof bzw. bei Zuchtwild vor der Schlachtung im Betrieb standen die Tiere unter der Überwachung der zuständigen Veterinärbehörden in einem einzigen Betrieb, in dessen Umkreis von mindestens 10 km während mindestens 30 Tagen vor der Verladung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
- iii) während der letzten 21 Tage vor der Verladung bzw. bei Zuchtwild vor der betriebsinternen Schlachtung ist in dem Betrieb gemäß Ziffer ii kein Tier einer MKS-empfindlichen Art eingestellt worden, ausgenommen Schweine, die von einem Zulieferbetrieb stammen, der die Bedingungen gemäß Ziffer ii erfüllt — in diesem Fall kann die Sperrzeit von 21 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden;

Die zuständige Behörde kann jedoch die Einstellung von Tieren MKS-empfindlicher Arten, die die Bedingungen gemäß den Ziffern i und ii erfüllen, in den unter Ziffer ii genannten Haltungsbetrieb zulassen, sofern die Tiere

— aus einem Haltungsbetrieb stammen, in dem während der letzten 21 Tage vor der Verbringung in den unter Ziffer ii genannten Betrieb keine Tiere MKS-empfindlicher Arten eingestellt wurden, mit Ausnahme von Schweinen, die von einem Zulieferbetrieb stammen — in diesem Fall kann die Sperrzeit von 21 Tagen auf 7 Tage verkürzt werden, oder

— ohne Befund einem Test auf Antikörper gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, welche innerhalb von 10 Tagen vor der Verbringung in den unter Ziffer ii genannten Betrieb entnommen wurde, oder

— aus einem Haltungsbetrieb stammen, der ohne Befund einer serologischen Erhebung gemäß einem Probenahmeprotokoll unterzogen wurde, mit dessen Hilfe eine Prävalenz der Maul- und Klauenseuche von 5 % mit einer Zuverlässigkeit von mindestens 95 % nachgewiesen werden kann;

- iv) die Tiere bzw. — im Fall von im Betrieb geschlachtetem Zuchtwild — die Schlachtkörper wurden unter amtlicher Kontrolle von dem Betrieb gemäß Ziffer ii in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu dem benannten Schlachthof verbracht;
- v) die Tiere wurden innerhalb von weniger als 24 Stunden nach Ankunft im Schlachthof getrennt von Tieren geschlachtet, deren Fleisch nicht für die Versendung aus dem Gebiet gemäß Anhang I zugelassen ist;
- d) das Frischfleisch, sofern in Anhang III Spalte 8 positiv gekennzeichnet, stammt von in Gebieten getötetem Wild, in denen mindestens 90 Tage vor der Tötung und mindestens 20 km von Gebieten entfernt, die nicht in den Spalten 1, 2 und 3 von Anhang III aufgeführt sind, kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
- e) Fleisch gemäß den Buchstaben c und d muss zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:
 - i) die Versendung solchen Fleisches darf von den zuständigen Veterinärbehörden des Vereinigten Königreichs nur zugelassen werden, sofern die in Buchstabe c Ziffer iv genannten Tiere zu dem Schlachthof verbracht wurden ohne Kontakt zu Haltungsbetrieben in Gebieten, die nicht in Anhang III Spalten 1, 2 und 3 aufgeführt sind;
 - ii) das Fleisch muss jederzeit deutlich gekennzeichnet sein und getrennt von Fleisch gehandhabt, gelagert und befördert werden, das nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß Anhang I zugelassen ist;
 - iii) bei der Schlachtkörperuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt im Schlachthof oder bei betriebsinterner Schlachtung von Zuchtwild in dem in Buchstabe c Ziffer ii aufgeführten Betrieb bzw. — im Fall von frei lebendem Wild — im Wildbearbeitungsbetrieb wurden keine klinischen Symptome oder Belege für die Maul- und Klauenseuche am Schlachtkörper festgestellt;
 - iv) das Fleisch ist mindestens 24 Stunden nach der Schlachtkörperuntersuchung gemäß Buchstaben c und d im Schlachthof, Betrieb oder Haltungsbetrieb gemäß Buchstabe e Ziffer iii verblieben;
 - v) jede weitere Vorbereitung von Fleisch zur Versendung aus dem in Anhang I aufgeführten Gebiet wird ausgesetzt

- bis zum Abschluss der Schlachtung aller vorhandenen Tiere und bis zur vollständigen Beseitigung des gesamten Fleisches und aller Tierkörper und mindestens 24 Stunden nach Abschluss der kompletten Reinigung und Desinfektion dieser Betriebe und Haltungsbetriebe unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes, wenn in dem unter Buchstabe e Ziffer iii aufgeführten Schlachthof, Betrieb oder Haltungsbetrieb Maul- und Klauen-seuche diagnostiziert wurde, und
 - bis zum Abschluss der Schlachtung aller solchen Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Schlachthofs, Betriebs oder Haltungsbetriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes, wenn im selben Betrieb MKS-empfindliche Tiere, die aus Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I stammen, welche die Bedingungen gemäß Absatz 4 Buchstabe c oder d nicht erfüllen, geschlachtet werden;
- vi) die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Schlachthöfe, Betriebe und Haltungsbetriebe, die sie zur Anwendung von Buchstaben c, d und e zugelassen haben.
- (5) Die Einhaltung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.
- (6) Das Verbot gemäß Absatz 2 dieses Artikels gilt nicht für frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern, die außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht ohne Kontakt zu in Gebieten gemäß Anhang I liegenden Haltungsbetrieben zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in einem Gebiet gemäß Anhang I befördert wurden, sofern dieses Frischfleisch folgende Bedingungen erfüllt:
- a) das gesamte Frischfleisch trägt das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004;
 - b) der Schlachthof
 - i) arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - ii) stellt jegliche Vorbereitung von Fleisch zur Versendung außerhalb der in Anhang I aufgeführten Gebiete bis zum Abschluss der Schlachtung aller solchen Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zurück, wenn im selben Betrieb MKS-empfindliche Tiere, die aus Haltungsbetrieben in Gebieten gemäß Anhang I stammen, geschlachtet werden;
 - c) das frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung außerhalb des Vereinigten Königreichs nicht zugelassen ist.
- Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.
- Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.
- (7) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die in den Gebieten gemäß Anhang I liegen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Diese Zerlegungsbetriebe bearbeiten an ein und demselben Tag ausschließlich frisches Fleisch im Sinne von Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 6. Nach der Verarbeitung von Fleisch, das diese Anforderungen nicht erfüllt, werden die Anlagen gereinigt und desinfiziert;
 - b) das gesamte Fleisch trägt das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004;
 - c) der Zerlegungsbetrieb arbeitet unter strenger tierärztlicher Überwachung;
 - d) das frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß Anhang I zugelassen ist.
- Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.

(8) Fleisch, das aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2007/554/EG der Kommission vom 9. August 2007 mit bestimmten Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich.“

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die mit dem Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Abschnitt 1 Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 versehen sind, sofern die Fleischerzeugnisse

a) deutlich gekennzeichnet sind und seit dem Erzeugungsdatum von Fleischerzeugnissen, die gemäß den Vorschriften dieser Entscheidung nicht für die Versendung aus den Gebieten gemäß Anhang I zugelassen sind, getrennt befördert und gelagert wurden;

b) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

i) sie wurden entweder aus Fleisch gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 6 hergestellt oder

ii) sie wurden mindestens einer der in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 2002/99/EG aufgeführten Behandlungen gegen MKS unterzogen.

Die Einhaltung der im ersten Unterabsatz genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.

Die zentralen Veterinärbehörden übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie für die Zwecke dieses Absatzes zugelassen haben.“

4. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) Sperma, Eizellen und Embryonen, die vor dem 15. Juli 2007 gewonnen wurden,

b) gefrorenes Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegensperma und gefrorene Rinder-, Schaf- und Ziegenembryonen, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinien 88/407/EWG, 89/556/EWG, 90/429/EWG oder 92/65/EWG ins Vereinigte Königreich eingeführt wurden und seit der Einfuhr ins Vereinigte Königreich weder bei der Lagerung noch beim Transport mit Sperma, Eizellen oder Embryonen in Berührung gekommen sind, die gemäß Absatz 1 nicht versendet werden dürfen.

c) gefrorenes Sperma und gefrorene Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die mindestens 90 Tage vor und während der Gewinnung innerhalb der in Anhang II aufgeführten Gebiete gehalten oder während der 90 Tage vor der Gewinnung aus Gebieten außerhalb der in Anhang I genannten Gebiete gemäß Anhang II verbracht wurden und die

i) mindestens 30 Tage vor Versendung unter zugelassenen Bedingungen gelagert worden sind und

ii) von Spendertieren in Stationen oder Haltungsbetrieben gewonnen wurden, die

— mindestens 90 Tage vor der Gewinnung des Spermas oder der Embryonen und mindestens 30 Tage nach der Gewinnung frei von der Maul- und Klauenseuche waren und in deren Umkreis von 10 km mindestens 30 Tage vor der Gewinnung kein Fall der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

— in deren Umkreis von mindestens 10 km mindestens 30 Tage vor der Gewinnung kein Fall der Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

Vor der Versendung des Spermas oder der Embryonen gemäß Buchstaben a, b und c übermitteln die zentralen Veterinärbehörden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der für die Zwecke dieses Absatzes zugelassenen Besamungsstationen und -teams.“

5. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Häute und Felle, die

- a) im Vereinigten Königreich vor dem 15. Juli 2007 gewonnen wurden oder
- b) die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nummer 2 Buchstaben c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen oder
- c) außerhalb der in Anhang I aufgelisteten Gebiete gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erzeugt wurden und seit der Einfuhr in die Gebiete gemäß Anhang I getrennt von Häuten und Fellen gelagert und befördert wurden, die gemäß Absatz 1 nicht zur Versendung zugelassen sind oder
- d) zur Fleischerzeugung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 2 Absatz 6 von Tieren gewonnen wurden, die in einem Schlachthof bzw. — im Falle von Zuchtwild — in einem Haltungsbetrieb geschlachtet bzw. — im Falle von frei lebendem Wild — getötet wurden.

Behandelte Häute und Felle sind von unbehandelten Häuten und Fellen zu trennen.“

6. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) tierische Erzeugnisse, die

- i) einer Hitzebehandlung unterzogen wurden

— in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3,00 oder

— bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;

- ii) außerhalb der in Anhang I aufgelisteten Gebiete gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erzeugt wurden und seit der Einfuhr in die Gebiete gemäß Anhang I getrennt von tierischen Erzeugnissen gelagert und befördert wurden, die gemäß Absatz 1 nicht zur Versendung zugelassen sind;

- iii) zur Fleischerzeugung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 2 Absatz 6 von Tieren gewonnen wurden, die in einem Schlachthof oder, im Falle von Zuchtwild, in einem Haltungsbetrieb geschlachtet oder, im Falle von frei lebendem Wild, getötet wurden und

— die Anforderungen von Anhang VIII Kapitel II Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen und

— getrennt von tierischen Erzeugnissen gelagert und befördert wurden, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 2 Absatz 2 nicht versendet werden dürfen.“

7. Artikel 8 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben i und j genannten Erzeugnissen, dass ihnen ein Handelspapier beiliegt, aus dem hervorgeht, dass die Erzeugnisse als In-vitro-Diagnostika, Laborreagenzien, Arzneimittel oder Medizinprodukte verwendet werden sollen, sofern die Erzeugnisse deutlich mit der Angabe „Nur zur Verwendung als In-vitro-Diagnostika“ bzw. „Nur zur Verwendung als Laborzwecke zu verwenden“ bzw. „Nur zur Verwendung als Arzneimittel“ bzw. „Nur zur Verwendung als Medizinprodukte“ gekennzeichnet sind.“

8. Der erste Satz von Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Erzeugnisse, die im Einzelhandel an den Endverbraucher verkauft werden sollen, können die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs genehmigen, dass das Handelspapier für Sammeltransporte von tierischen Erzeugnissen, von denen jedes einzelne Erzeugnis nach den Bestimmungen dieser Entscheidung ausgeführt werden darf, mit einem Sichtvermerk versehen wird, dem eine Abschrift einer amtlichen Veterinärbescheinigung beigelegt wird, aus der Folgendes hervorgeht:“

9. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

Die Versendeverbote gemäß den Artikeln 2, 3, 4, 5, 7 und 8 sowie die Bestimmungen der Artikel 9 und 11 in Verbindung mit diesen Verboten und die Bestimmungen des Artikels 14 gelten hingegen bis zum 15. Dezember 2007.“

10. Die Anhänge I, II und III werden durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Durchführung

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. November 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Folgende Gebiete im Vereinigten Königreich:

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit
England	41	Bracknell Forest
	42	Brighton and Hove
	49	City of Southampton
	56	Luton
	57	Medway
	59	Milton Keynes
	63	Reading
	66	Slough
	67	Southend-on-Sea
	70	Swindon
	72	Thurrock
	75	West Berkshire
	76	Windsor and Maidenhead
	77	Wokingham
	135	City of Portsmouth
	137	Bedfordshire County
	138	Buckinghamshire County
	139	Cambridgeshire County
	145	East Sussex County
	146	Essex County
	147	Gloucestershire County
	148	Hampshire County
	149	Hertfordshire County
	150	Kent
	155	Northamptonshire County
	158	Oxfordshire County
	163	Surrey
	164	Warwickshire County
	165	West Sussex County
	166	Wiltshire County
168	London	

ANHANG II

Folgende Gebiete im Vereinigten Königreich:

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit
Schottische Inseln	131	Shetland Islands
	123	Orkney Islands
	124	NA H-Eileanan An Iar
Schottland	121	Highland
	122	Moray
	126	Aberdeenshire
	128	Aberdeen City
	79	Angus
	81	Dundee City
	80	Clackmannanshire
	90	Perth & Kinross
	127	Fife
	85	Falkirk
	88	Midlothian
	96	West Lothian
	129	City of Edinburgh
	130	East Lothian
	92	Scottish Borders
	94	Stirling
	125	Argyll and Bute
	83	East Dunbartonshire
	84	East Renfrewshire
	86	City of Glasgow
87	Inverclyde	
89	North Lanarkshire	
91	Renfrewshire	
93	South Lanarkshire	
95	West Dunbartonshire	
82	East Ayrshire	
132	North Ayrshire	
133	South Ayrshire	
134	Dumfries & Galloway	
England	141	Cumbria
	169	Northumberland
	10	Gateshead
	16	Newcastle upon Tyne
	17	North Tyneside
	26	South Tyneside
	29	Sunderland
	144	Durham
	52	Darlington
	55	Hartlepool
	58	Middlesbrough
	64	Redcar and Cleveland
	69	Stockton-on-Tees
	151	Lancashire
	38	Blackburn with Darwen
39	Blackpool	

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit
	176	North Yorkshire excluding Selby
	177	Selby District
	78	York
	53	East Riding of Yorkshire
	45	City of Kingston upon Hull
	60	North East Lincolnshire
	61	North Lincolnshire
	32	West Yorkshire consisting of Wakefield District
	11	Kirklees District
	6	Calderdale District
	4	Bradford
	13	Leeds
	1	South Yorkshire consisting of Barnsley District
	8	Doncaster District
	20	Rotherham District
	24	Sheffield District
	30	Greater Manchester consisting of Tameside District
	18	Oldham District
	19	Rochdale District
	5	Bury District
	3	Bolton District
	21	Salford District
	31	Trafford District
	15	Manchester District
	27	Stockport District
	34	Wigan District
	12	Merseyside consisting of Knowsley District
	14	Liverpool District
	23	Sefton District
	28	St. Helens District
	74	Warrington
	140	Cheshire County
	54	Halton
	35	Wirral District
	142	Derbyshire County
	44	City of Derby
	157	Nottinghamshire County
	47	City of Nottingham
	153	Lincolnshire
	159	Shropshire
	71	Telford and Wrekin
	161	Staffordshire County
	50	City of Stoke-on-Trent
	170	Devon County
	73	Torbay
	136	Plymouth
	171	Cornwall County
	143	Dorset County
	62	Poole

1	2	3
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit
	40	Bournemouth
	160	Somerset County
	120	North Somerset
	37	Bath and North East Somerset
	43	City of Bristol
	68	South Gloucestershire
	51	Herefordshire County
	167	Worcestershire County
	9	Dudley District
	2	Birmingham District
	22	Sandwell District
	36	Wolverhampton District
	33	Walsall District
	25	Solihull District
	7	Coventry District
	152	Leicestershire County
	46	City of Leicester
	65	Rutland
	48	City of Peterborough
	154	Norfolk County
	162	Suffolk County
	172	Isles of Scilly
	114	Isle of Wight
Wales	115	Sir Ynys Mon — Isle of Anglesey
	116	Gwynedd
	103	Conwy
	108	Sir Ddinbych-Denbigshir
	111	Sir Y Fflint-Flintshire
	113	Wrecsam-Wrexham
	173	North Powys
	174	South Powys
	118	Sir Ceredigion-Ceredigion
	110	Sir Gaerfyrddin-Carmarthen
	119	Sir Benfro-Pembrokeshire
	97	Abertawe-Swansea
	102	Castell-Nedd Port Talbot-Neath Port Talbot
	105	Pen-y-Bont Ar Ogwr — Bridgend
	107	Rhondda/Cynon/Taf
	99	Bro Morgannwg — The Vale of Glamorgan
	98	Bleanau Gwent
	112	Tor-Faen — Tor Faen
	101	Casnewydd — Newport
	104	Merthyr Tudful-Merthyr Tydfil
	100	Caerffili — Caerphilly
	117	Caerdydd — Cardiff
	109	Sir Fynwy — Monmouthshire

ANHANG III

Folgende in Anhang I aufgeführte Gebiete erhalten den Status von Gebieten gemäß Anhang III:

1	2	3	4	5	6	7	8
GRUPPE	ADNS	Verwaltungseinheit	B	S/G	P	FG	WG
England	42	Brighton and Hove	+	+	+	+	
	56	Luton	+	+	+	+	
	57	Medway	+	+	+	+	
	59	Milton Keynes	+	+	+	+	
	67	Southend-on Sea	+	+	+	+	
	72	Thurrock	+	+	+	+	
	75	West Berkshire	+	+	+	+	
	137	Bedfordshire	+	+	+	+	
	145	East Sussex County	+	+	+	+	
	146	Essex County	+	+	+	+	
	149	Hertfordshire County	+	+	+	+	
	150	Kent	+	+	+	+	
	158	Oxfordshire County	+	+	+	+	
	166	Wiltshire County	+	+	+	+	
	147	Gloucestershire County	+	+	+	+	
	139	Cambridgeshire County	+	+	+	+	
	155	Northamptonshire County	+	+	+	+	
164	Warwickshire County	+	+	+	+		
70	Swindon	+	+	+	+		

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2005/176/EG)

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = frei lebendes Wild MKS-empfindlicher Arten*